



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Bundesanstalt für Wasserbau

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt I - Hafen und Innovation
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Hamburg Port Authority

Freie Hansestadt Bremen
Senatorin für Wirtschaft und Häfen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof (elektronisch)

Betreff:

Änderung A1, Ausgabe 2019, zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) für Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton“ (Leistungsbereich 215), Ausgabe 2012

BAW-Merkblatt „Entmischungssensibilität von Beton (MESB)“, Ausgabe 2019

Bezug: Erlass WS 12/5257.6/4 vom 04.05.2015

Aktenzeichen: WS 12/5257.23/17

Datum: Bonn, 30.04.2020

Seite 1 von 3

Nach einem Schadensfall beim Neubau einer Schleuse der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) mit Entmischungen des Betons im Bereich der frostbeanspruchten Kammerwände wurden mit Erlass WS 12/5257.6/4 vom 04.05.2015 Ad-hoc-Maßnahmen eingeführt, um bei Baumaßnahmen das Risiko einer Betonentmischung zu reduzieren.

In den letzten Jahren hat neben der Bundesanstalt für Wasserbau eine Vielzahl am Baugeschehen Beteiligter umfangreiche Untersuchungen

HAUSANSCHRIFT

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT

Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4220

FAX +49 (0)228 99-300-1459

ref-ws12@bmvi.bund.de

www.bmvi.de





Seite 2 von 3

zur Entmischungsthematik durchgeführt. Dabei erzielte Erkenntnisse wurden durch die BAW und den zuständigen Arbeitskreis 15 der Arbeitsgruppe Standardleistungsbeschreibungen im Wasserbau zur Erarbeitung einer A1-Änderung zu den ZTV-W LB 215 sowie eines zugehörigen BAW-Merkblattes „Entmischungssensibilität von Beton (MESB)“ genutzt. Beide Regelwerke wurden in der Fachöffentlichkeit als Entwürfe im Gelbdruckverfahren zur Diskussion gestellt.

Mit der A1-Änderung in Verbindung mit MESB, Abschnitt 4.3, wird Folgendes bauvertraglich geregelt:

- die Ermittlung, Einhaltung und Dokumentation von Mindestmischzeiten bei der Betonherstellung,
- die Festlegung bzw. Reduzierung der maximalen Zielkonsistenz des Betons,
- die Überprüfung der ausgeführten Leistung über Bohrkernuntersuchungen an Bauteilen.

Weiterhin sollen - außerhalb bauvertraglicher Regelungen - durch Kontrollprüfungen des Auftraggebers mittels der Prüfverfahren nach BAW-Merkblatt MESB, Abschnitte 3, 4.1 und 4.2, in einer möglichst frühen Phase der Bauausführung qualitative Erkenntnisse zur Entmischungssensibilität der vorgesehenen Betone gewonnen und den an der Baumaßnahme Beteiligten zur Verfügung gestellt werden. Die Kontrollprüfungen sind durch die WSV in enger Abstimmung mit der BAW durchzuführen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zentral bei der BAW zu sammeln und übergreifend auszuwerten, um eine Informationsbasis für die Weiterentwicklung der Prüfverfahren und die Verifizierung der Praxistauglichkeit zu schaffen.

Weitere Einzelheiten und fachliche Hintergründe zu den Regelungen können dem BAW-Brief 01/2020 (https://www.baw.de/DE/service_wissen/publikationen/bawbriefe/bawbriefe.html) entnommen werden.

Die Änderung A1, Ausgabe 2019, zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) für Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton“ (Leistungsbereich 215), Ausgabe 2012, sowie das BAW-Merkblatt „Entmischungssensibilität von Beton (MESB)“, Ausgabe 2019, werden hiermit für den Geschäftsbereich der WSV eingeführt.

Sie sind bei allen einschlägigen Bauleistungen zu Grunde zu legen.

Der Bezugserrlass vom 4.5.2015 wird aufgehoben.





Seite 3 von 3

Der Erlass steht auf den Webseiten des Informationszentrums Wasserbau (IZW) der BAW im TR-W, Abschnitt 3, bzw. in der VV TB-W (Teil A, Abschnitt 1.2.3) unter <https://izw.baw.de/wsv/planen-bauen/tr-w> zum Download zur Verfügung und wird im Verkehrsblatt veröffentlicht. Die A1-Änderung und das BAW-Merkblatt MESB sind dort ebenfalls eingestellt.

Im Auftrag

Michael Behrendt

Anlagen :

- Änderung A1, Ausgabe 2019, zu ZTV-W, LB 215, Ausgabe 2012
- BAW-Merkblatt „Entmischungssensibilität von Beton (MESB)", Ausgabe 2019